

1962 Januar 30.

119

**Jagdgesetz**  
(Auszug)

*Abschnitt VI. Besondere Jagdwirtschaftsvorschriften*

*Art. 35 Örtliche Verbote*

- 3) An Sonn- und Feiertagen sind Treibjagden und größere Gesellschaftsjagden verboten.

.....

*Aktenzeichen:* LGBI. 1962 Nr. 4; ausgegeben am 2. März 1962.

*Bemerkungen:* In Kraft.

1962 April 12.

120

**Verordnung betreffend den Ladenschluß**  
**(Ladenschlußverordnung)**  
(Auszug)

Auf Grund des Artikels 71 des Gesetzes betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe vom 29. November 1945, LGBI. 1946 Nr. 4, verordnet die fürstliche Regierung wie folgt:

*Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen*

- Art. 7 1) Die dieser Verordnung unterstellten Betriebe sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2-4, an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten.
- 2) Das Austragen von Waren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt, ausgenommen die Belieferung der Gaststätten mit Lebensmitteln in dringenden Fällen sowie Milchzufuhr am Vormittag.
- 3) Molkereigeschäfte, Lebensmittelhandlungen, Brot- und Fleischwarengeschäfte dürfen an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 9.00 Uhr offen halten.
- 4) Die Geschäfte im Alpengebiet und die Kioske dürfen an Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 18.00 Uhr offen halten.
- Art. 8 Soweit es die Verhältnisse eines Fremdenverkehrsortes oder eines Fremdenverkehrspunktes erfordern, kann die Regierung das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme von Oster- sonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam und dem 1. Weihnachtstage, gestatten. Um die Bewilligung ist jeweils bis 1. April bzw. 1. Oktober jeden Jahres anzusuchen. Die Bewilligung wird gegen eine Gebühr von mindestens Fr. 25.— pro Sonn- und Feiertag erteilt. Die Öffnungszeit erstreckt sich von 11.00 bis 18.00 Uhr.